

Rechtsanwaltskanzlei Christin Lehné • Hauptstraße 37 • 66849 Landstuhl

Amtsgericht Saarbrücken
-Familiengericht-
Bertha-von-Suttner-Straße 2
66123 Saarbrücken

Christin Lehné

Rechtsanwältin

- Fachanwältin für Familienrecht
 - Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)
 - Familienrecht
 - Erbrecht
 - Zivilrecht
 - Arbeitsrecht

Hauptstr. 37
66849 Landstuhl

Tel: 06371 - 619 161
Fax: 06371 - 619 162

info@kanzleilehne.de
www.kanzleilehne.de

UST-ID-Nr.: 23/220/44686

Landstuhl, den 07.09.2023

Kooperation

Junker & Dr. Zink
Rechtsanwälte, Steuerbeater
Wirtschaftsprüfer

Unser Zeichen: Jäckel / Kasprzak 17/23 L02 J

Eckelstraße 1
67655 Kaiserslautern
Tel: 06 31 - 36 66 40

einstweiliger Anordnungsantrag

auf Herausgabe des minderjährigen Kindes Nicolas Jäckel, geb. am 09.09.2019

Beteiligte:

1. Nicolas Jäckel, geb. am 09.09.2019
 2. Rechtsanwältin Jacqueline Spang-Heidecker,
Bertha-von-Suttner-Str. 3, 66123 Saarbrücken -Verfahrensbeiständin-
 3. Aleksandra Kasprzak, Leipzigerstraße 16 a, 66113 Saarbrücken

4. Mark Jäckel, Kalkoffenstraße 1, 66113 Saarbrücken

Verfahrensbevollmächtigte: RAin. Christin Lehné, Hauptstraße 37, 66849 Landstuhl

5. Regionalverband Saarbrücken, FD 51 Jugend, Gesundheit, Arbeit und Soziales,
Quartier Eurobahnhof, Europaallee 11, 66113 Saarbrücken

Namens und in Vollmacht des Antragstellers wird beantragt, wie folgt zu erkennen:

Das minderjährige Kind Nicolas Jäckel, geb. am 09.09.2019, Leipziger Straße 16a, 66113 Saarbrücken, wird mit sofortiger Wirkung an den Beteiligten zu 4. herausgegeben.

Begründung:

Der Beteiligte zu 4. ist der leibliche Vater des minderjährigen Kindes Nicolas Jäckel, geb. am 09.09.2019.

Die elterliche Sorge liegt, da die Eltern nicht miteinander verheiratet waren, zum momentanen Zeitpunkt bei der Kindesmutter.

Die Parteien haben bis vor ca. einem Jahr zusammengelebt.

Zwischen dem minderjährigen Kind und dem Kindsvater besteht eine enge Bindung.

Die Kindesmutter hat aufgrund Alkoholmissbrauches zum momentanen Zeitpunkt Schwierigkeiten, die dazu führen, dass zu vermuten ist, dass die Erziehungsfähigkeit stark eingeschränkt ist.

Aus diesen Gründen wurde in den Verfahren 39 F 239/23 SO sowie 39 F 238/23 EASO beantragt, die elterliche Sorge vorläufig auf den Kindesvater zu übertragen.

Das Jugendamt hat mit Datum vom 02.09.2023 eine Inobhutnahme des minderjährigen Kindes in eine Pflegefamilie durchgeführt.

Zunächst ist allerdings der leibliche Vater, zu dem das minderjährige Kind eine enge Beziehung hat, als Bezugspersonen für den Wechsel der Obhut zu wählen.

Im Wege des Elternrechtes Art. 6 GG) ist eine Inobhutnahme in einer Pflegefamilie das Mittel der letzten Wahl (Ultima Ratio).

Vorab ist im Wege der Verhältnismäßigkeit aufgrund der Erheblichkeit der Eingriffsschwelle zu überprüfen, ob nicht der andere Elternteil als die geeignete Stelle zu wählen ist. Für das minderjährige Kind ist eine Herausnahme aus dem Haushalt der Kindesmutter und Unterbringung in einer Pflegefamilie zum jetzigen Zeitpunkt ein dem Kindeswohl widersprechender Eingriff.

Es steht zu befürchten, dass schon jetzt, da das Jugendamt den leiblichen Vater und weitere Bezugsperson des minderjährigen Kindes umgangen hat, erhebliche psychische Schwierigkeiten gegeben sein dürften, die als Kindeswohlgefährdung zu betrachten sind.

Der Kindesvater ist, wie vorgetragen, erziehungsfähig.

Bei der Kindesmutter bestehen zum momentanen Zeitpunkt erhebliche Bedenken.

Zum jetzigen Zeitpunkt befindet sich das minderjährige Kind nach unseren Informationen in einer Kurzzeitpflege.

Beweis: Mitteilung des Jugendamtes vom 05.09.2023 in der Anlage

Aus diesen Gründen ist das minderjährige Kind an den leiblichen Vater vorläufig unverzüglich herauszugeben.

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen den jetzigen Eingriff des Jugendamtes. Eine vorläufige Inobhutnahme und Unterbringung in einer Kurzzeitpflege ohne Überprüfung, ob gegebenenfalls eine vorläufige Unterbringung beim Kindesvater der bessere Weg ist, zumal keinerlei Bedenken gegen die Erziehungsfähigkeit des Kindesvaters bestehen (Jugendamtsberichte liegen vor), widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Beweis für den obenstehenden Sachverhalt:

eidesstattliche Versicherung des Antragstellers in der Anlage

(Christin Lehné)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht